

Ersetzt:

GE 31-32 Religionsunterricht für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder
mehrfacher Behinderung vom 14. Januar 2002

Empfehlungen des Kirchenrates

betreffend

Religionsunterricht und Unterricht im Fach ERG-Kirchen für Kinder und Jugendliche im heil- und sonderpädagogischen Bereich

Gemäss Art. 64^{bis} Kirchenordnung ist der Kirchenrat zur Förderung der kirchlich-schulischen Bildung in den Gefässen „ERG-Kirchen“ sowie „Religionsunterricht“ verpflichtet, und zwar ausdrücklich auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich. Er hat zu diesem Zweck die Kommission zur Förderung des Religionsunterrichts im heil- und sonderpädagogischen Bereich (KIKORB) eingesetzt und eine kantonale Teilzeitstelle für eine Beauftragte oder einen Beauftragten in diesem Arbeitsbereich geschaffen.

Die Bestimmungen betreffend den Religionsunterricht und das Fach ERG-Kirchen in der Kirchenordnung, im Reglement für den Dienst der Religionslehrpersonen sowie die Regelungen des „Lehrplans Volksschule des Kantons St. Gallen“ (betr. Stundendotierungen usw.) haben auch Gültigkeit für den heil- und sonderpädagogischen Bereich.

Der Kirchenrat beauftragt das Religionspädagogische Institut RPI-SG, eine Liste jener Kirchgemeinden zu führen, in denen eine heilpädagogische Schule, ein Heim oder Sonderschulen bestehen.

Die Kirchgemeinden sind nach Art. 68 Kirchenordnung verantwortlich, dass auch Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung ein der Situation angepasstes Angebot zur Verfügung steht.

Der Kirchenrat erlässt hiezu die nachfolgenden Empfehlungen.

Abklärung der Unterrichtsform

Die Kirchenvorsteherschaft oder die Unterrichtenden nehmen mit den Eltern der Kinder oder Jugendlichen Kontakt auf und klären mit ihnen und den Schulleitungen ab, wo und wie Religionsunterricht bzw. Unterricht in ERG-Kirchen stattfinden kann. Denkbar ist Unterricht:

- in einer heilpädagogischen Klasse am Schulort
- in einer Regelklasse am Wohnort (integratives Modell - dazu siehe unten)

- in punktuellen gemeinsamen Stunden oder Unternehmungen (siehe unten)

Es gibt kein allgemein verbindliches Modell - in jedem Fall muss im Gespräch eine individuelle Lösung - ausnahmsweise Einzelunterricht - gesucht werden.

Gestaltung des Unterrichts in einer heilpädagogischen Klasse

Die Unterrichtsplanung ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen Eine regelmässige Präsenz der Unterrichtenden bei anderen Aktivitäten der Schule (Lager, Freizeiten, Essen, Theater, Elterntage, Feiern, ...) ist ebenfalls sehr wünschenswert.

Möglichkeiten und Grenzen bei der Integration in eine Regelklasse

Wichtigste Voraussetzung für jeden Schritt ist: Vorhergehende Gespräche mit den Schülerinnen und Schülern, genaues Kennen der betroffenen Person mit einer Behinderung, Gespräche mit den Eltern, Absprache mit den Lehrkräften.

Denkbar ist auch eine pragmatische, punktuelle Integration bei erlebnisorientierten Unterrichtssequenzen (Exkursionen, Feiern, Meditationen, Spielen und Singen, Lager usw.). Es ist darauf zu achten, dass bei den gemeinsamen Sequenzen weder die Schülerinnen oder Schüler der Regelklasse, noch die Person mit einer Behinderung zu kurz kommen oder überfordert werden.

Konfirmation

Nach gründlicher Absprache mit Jugendlichen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen sowie dem zuständigen Pfarramt gibt es folgende Möglichkeiten:

- Konfirmation zusammen mit einer Gruppe von Jugendlichen mit einer Behinderung gestaltet;
- Konfirmation in der Kirchgemeinde des Wohnortes nach vorheriger Integration in die Klasse;
- Konfirmation in der Kirchgemeinde des Schulortes nach vorheriger Integration in die Klasse;
- Einzelkonfirmation im Kreis der Familie oder der Institution.

Auskunft und Beratung

Beauftragte für Religionsunterricht im heil- und sonderpädagogischen Bereich, Religionspädagogisches Institut St. Gallen RPI-SG.

5. Juli 2018

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet